

Satzung des GEW-Verbandes Hochschule und Forschung Dresden

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.5.1996 in Dresden

I. Stellung, Organisationsbereich

§ 1

Der GEW-Verband Hochschule und Forschung Dresden ist ein Kreisverband im Sinne der Satzung des Landesverbandes Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW Sachsen).

§ 2

Der GEW-Verband Hochschule und Forschung Dresden organisiert die Mitglieder des Bereiches Hochschule und Forschung der GEW Sachsen im Regierungsbezirk Dresden, sofern der Vorstand des Bereiches Hochschule und Forschung nichts anderes beschließt.

§ 3

Der GEW-Verband Hochschule und Forschung Dresden regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der GEW Sachsen sowie des Bereiches Hochschule und Forschung. Er verwaltet seine Finanzmittel selbst und beschließt über deren Verwendung. Die Haushalts- und Kassenordnung des Bereiches Hochschule und Forschung gilt entsprechend.

II. Organisationsstruktur

§ 4

Die Mitglieder des GEW-Verbandes Hochschule und Forschung Dresden können Gewerkschaftsgruppen bilden, die Vertrauensleute wählen.

III. Organe

§ 5

Die Organe des GEW-Verbandes Hochschule und Forschung Dresden sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand des GEW-Verbandes Hochschule und Forschung Dresden (Kreisvorstand).

§ 6

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage der Satzungen der GEW (Bund), der GEW Sachsen und des Bereiches Hochschule und Forschung die Richtlinien der Arbeit des GEW-Verbandes Hochschule und Forschung Dresden. Sie entscheidet endgültig in allen Verbandsangelegenheiten und führt die Wahlen entsprechend § 7 (4) dieser Satzung durch.

(2) Für die Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen entsprechend. Die Beschlußfähigkeit besteht unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens drei Monate vor einem ordentlichen Gewerkschaftstag der GEW Sachsen zusammen.

(4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder fordert.

§7

(1) Der Kreisvorstand leitet die Tätigkeit des GEW Verbandes Hochschule und Forschung Dresden zwischen den Mitgliederversammlungen entsprechend deren Beschlüssen.

(2) Der Kreisvorstand tagt in der Regel monatlich.

(3) Dem Kreisvorstand gehören 7 Mitglieder an. Die Beschäftigtengruppen (Universitäten, Fachhochschulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Selbständige/Freiberufler, Senioren) sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte

- eine/n Vorsitzende/n
- eine/n Stellvertreter/in
- eine/n Rechner/in
- eine/n Vertreter/in im Landesvorstand

Die Delegierten des Kreisverbandes für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen nehmen mit beratender Stimme teil, falls sie dem Kreisvorstand nicht selbst angehören. Des weiteren können als Gäste GEW-Vertreter/innen aus den örtlichen Personalräten teilnehmen.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden ebenso wie die Delegierten für den Gewerkschaftstag von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.

IV. Abstimmungen und Wahlen

§ 8

Die Organe des GEW-Verbandes Hochschule und Forschung Dresden fassen ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9

Für die Durchführung der Wahlen auf der Mitgliederversammlung gilt die Wahlordnung des GEW-Verbandes Hochschule und Forschung Dresden.

V. Satzungsänderungen

§ 10

Für die Annahme von Anträgen auf Änderung dieser Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.